



TOP VII Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Begutachtung in der forensischen Psychiatrie - Erarbeitung einer Handreichung durch die Bundesärztekammer

Vorstandsüberweisung

Der Beschlussantrag von Dr. Ulrich M. Clever und Dr. Heidemarie Lux (Drucksache VII - 59) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Die Bundesärztekammer (BÄK) wird gebeten, durch ihre Gremien Handreichungen mit dem Ziel zu erarbeiten, Strukturen zu etablieren, die den ärztlichen Gutachtern im Bereich der forensischen Psychiatrie Orientierung und Unterstützung geben sollen, bei der Begutachtung die fachlichen Standards einzuhalten und so auch ihre berufsrechtliche Verpflichtung aus § 25 der Berufsordnung einzuhalten. Ein spezielles Engagement der BÄK und der zuständigen Fachgesellschaft ist durch die Besonderheit der Begutachtung psychisch kranker Straftäter bzw. einer Straftat Beschuldigter erforderlich.

Besondere Aufmerksamkeit ist dabei auch der Bewusstmachung einer möglicherweise beeinträchtigten Unbefangenheit des Gutachters durch langjährig etablierte Zusammenarbeit mit einzelnen Gerichtskammern oder anderen Auftraggebern oder durch gleichzeitig bestehende andersartige Beziehungen zum Probanden (zum Beispiel als Leiter einer forensisch-psychiatrischen Klinik etc.) zu widmen.

Es sollten Handreichungen zum notwendigen Feedback für den Gutachter und Überlegungen zur Etablierung von Intervision (kollegiale Beratung) bei falsch-negativen oder falsch-positiven Prognosegutachten, zur Qualitätssicherung der Gutachten (zum Beispiel Angebot von Peer Reviewing anonymisierter Gutachten) und zur Etablierung eines CME-Prozesses aufgegriffen und weitergeführt werden, wie sie bereits innerhalb der DGPPN angestellt worden sind.

Begründung:

In § 25 der Berufsordnung heißt es: "Bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse haben Ärztinnen und Ärzte mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen ihre ärztliche Überzeugung auszusprechen." Die zu erarbeitende Handreichung würde die ärztliche Sorgfaltspflicht - wie in der Berufsordnung verankert - unterstreichen, Qualitätssicherung deutlich erhöhen und mögliche Fehlerquellen minimieren.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0